

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.07.2024

Nr. 8/2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020	80
--	----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) i. d. F. der 5. Änderungssatzung	80
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2024	81
Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2024	81
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2024	82
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst	83
Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2024	83
Inkrafttreten der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren im Gebiet der Gemeinde Niedernwöhren	84
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2024	84
Haushaltssatzung 2024 der Samtgemeinde Rodenberg	85
1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2024	86

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Inkrafttreten der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren im Gebiet der Gemeinde Niedernwöhren
2 zu	1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2024

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

**Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020**

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2020 sowie die Stellungnahme des Landrates zu dem Prüfbericht liegen beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 431, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist unter vorheriger Terminabsprache möglich. Der Termin ist zu vereinbaren mit Herrn Kreiskämmerer Krahn, Tel. 05721/703-1370 oder per E-Mail über haushalt@schaumburg.de.

Stadthagen, 24.06.2024

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) i. d. F. der 5. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 24.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Lfd. Nr. 20 (Büchereiwesen) des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) erhält folgende Fassung:

20. Büchereiwesen		
20.1	Entleihgebühr	
20.1.1	Jahresgebühr Partner/Familienkarte (Personen, die in einem Haushalt zusammen gemeldet sind)	36,00 €
20.1.2	Jahresgebühr Erwachsene	24,00 €
20.1.3	Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	kostenlos
20.1.4	Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylBLG, von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag, Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre, Studierende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Auszubildende, Personen, die einen Freiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, etc.), Inhaber Ehrenamtskarte, Inhaber Juleika	18,00 €
20.1.5	Kindergärten, Schulen und Institutionen zum Zwecke der Leseförderung, ebenso städtische Einrichtungen	Kostenlos
20.1.6	Monatsausweis (Einmalausweis 28 Tage)	5,00 €

20.2	Säumnisgebühren	
	Für Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Säumnisentgelte zu zahlen. Dies gilt auch bei Medienverlust. Die Säumnis tritt ohne Mahnung ein.	
	Je Medieneinheit und angefangene Woche	0,50 €
20.3	Mahnungen	
20.3.1	Gebühr bei Überschreitung der Leihfrist je Mahnung	1,50 €
20.3.2	Gebühr bei Überschreitung der Leihfrist je Mahnung per Einschreiben	8,00 €
20.3.3	Einziehung nach Überschreitung der ordentlichen Leihfrist um mehr als 6 Wochen	Vollstreckungskosten zusätzlich zu den Mahngebühren
20.4	Vorbestellungen	1,50 €
20.5	Auswärtiger Leihverkehr (Gebühr je Einzelbestellung)	3,00 €
20.6	Wiederausstellung/Wiederbeschaffung bei Verlust (Verlustgebühr)	
20.6.1	Benutzerausweis	
20.6.1.1	Erwachsene	3,00 €
20.6.1.2	Kinder und Jugendliche	1,50 €
20.6.2	Bearbeitungsgebühr für die Wieder- bzw. Ersatzbeschaffung je Medieneinheit	4,00 €
20.6.3	Wiederbeschaffung Leerbehälter, Ersatzhüllen, usw. Pauschal oder optional Ersatzbeschaffung durch Kunde	3,00 €
20.6.3.1	Für 1 CD/CD-ROM	Wird gestrichen, da Medienangebot nicht mehr vorgehalten wird
20.6.3.2	Für 2 CD/CD-ROM	
20.6.3.3	Für bis zu 3-4 CD/CD-ROM	
20.6.3.4	Für bis zu 5-6 CD/CD-ROM	
20.6.3.5	Für 1 MC	
20.6.3.6	Für 2 MC	
20.6.3.7	Für 1 Video	
20.6.3.8	Wiederbeschaffung Leerbehälter, Ersatzhüllen (Sondergrößen) pauschal, oder optional Ersatzbeschaffung durch Kunde	11,00 €
20.7	Benutzung des Internets	kostenlos
20.7.1	Bis zu 7 Minuten	Wird gestrichen
20.7.2	Bis zu 14 Minuten	
20.7.3	Bis zu 28 Minuten	
20.8	Fotokopien	Wird gestrichen, kein öffentlicher Kopierer vorhanden

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Stadthagen, den 24.06.2024

Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister
Theiß

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 20.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.987.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.440.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.781.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.875.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	116.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.251.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.977.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	157.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.977.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.130.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2024 wird auf 33,15160 % festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 20.03.2024

Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister
Krause

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG und nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 02.07.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 05.07.2024

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Krause

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Eilsen in der Sitzung am 23.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.327.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.371.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.253.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.235.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	238.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	372.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	110.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2024 wird auf 110.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 375.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 23.05.2024

Gemeinde Bad Eilsen

Die Bürgermeisterin Bergmann Der Gemeindedirektor Krause

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 03.07.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 05.07.2024

Gemeinde Bad Eilsen

Der Gemeindedirektor Krause

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 26.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.622.700 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.732.300 Euro

- 1.3 der außerordentlichen Erträge 200 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.479.800 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.075.600 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 654.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.466.700 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 657.800 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 249.300 Euro

festgesetzt.

- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.791.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.791.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 657.800,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

§ 6

Für die Befugnis der Samtgemeindebürgermeisterin, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 26.03.2024

Svenja Edler
Samtgemeindebürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 21.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.07.2024 bis zum 16.08.2024 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 01.07.2024

Die Samtgemeindebürgermeisterin

In Vertretung
Jens Schwedhelm

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst

1. Änderung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 11.05.2023 die folgende Geschäftsordnung und in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 die 1. Änderung beschlossen.

Artikel I

Die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst vom 11.05.2023 wird wie folgt geändert

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Betreuungszeiten in Krippen- und Kindergartengruppen, sowie in altersübergreifenden Gruppen werden wie folgt festgelegt:
- a) Vormittagsbetreuung Kindergarten Kita Vielfalt und Kita Glück Auf
von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - b) Vormittagsbetreuung Krippe Vielfalt
von 08.00 Uhr bis 14:00 Uhr
 - c) Vormittagsgruppe Kindergarten Hausboot und Kita De Lütten Hütt
von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 - d) Vormittagsbetreuung Krippe Hausboot
von 08.00 Uhr bis 14:00 Uhr
 - e) Ganztagsbetreuung Kindergarten Glück Auf und Kita Vielfalt (nach Eröffnung)
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Artikel II

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten betragen monatlich:

Krippe

Vormittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	290,00 €
Ganztagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	350,00 €
Sonderzeit 30 Minuten (Früh- oder Spätdienst)	18,00 €
Sonderzeit 60 Minuten (Früh- oder Spätdienst)	36,00 €
Weitere Sonderzeiten je ½ Stunde	18,00 €

Artikel III

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Lindhorst, den 25.06.2024

Jens Schwedhelm Heinrich Widdel
Gemeindedirektor Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 13.06.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.593.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.982.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
- 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.530.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.838.700 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 9.800 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 38.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 28.200 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 38.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.568.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.915.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 28.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31702 Lüdersfeld, 17.06.2024

Bürgermeister Stv. Bürgermeister
Siegfried Hirschhausen Hauke Windheim

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung sind durch den Landkreis Schaumburg am 03.07.2024 unter dem Aktenzeichen 201410/24 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.09. bis zum 12.09.2024 in 31702 Lüdersfeld im Gemeindebüro zu folgenden Öffnungszeiten Montag vom 08:00 – 10:00 Uhr und Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31702 Lüdersfeld, 15.07.2024

Bürgermeister Stv. Bürgermeister
Siegfried Hirschhausen Hauke Windheim

Inkrafttreten der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren im Gebiet der Gemeinde Niedernwöhren

Der Landkreis Schaumburg hat gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl.2023 I Nr. 394), mit Verfügung vom 16.07.2024, Az.: 63/20/00798/2024, die vom Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren am 24.04.2024 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht ohne Auflagen genehmigt.

Das Plangebiet der 30. Änderung befindet sich in der Gemeinde Niedernwöhren und beinhaltet drei räumliche Geltungsbereiche. **(Plan ist im Anschluss an Seite 86 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

- Teilbereich 1 „Im Flakenholz“ befindet sich vollständig in der Gemarkung Niedernwöhren in den Fluren 10 und 11 und liegt am nördlichen Ortsrand des Kernbereiches der Gemeinde Niedernwöhren und nimmt die angrenzenden Ackerflächen entlang der Straße „Im Flakenholz“.
- Teilbereich 2 „Sportplatzstraße“ umfasst ca. 1,4 ha und befindet sich vollständig in der Gemarkung Niedernwöhren (Flur 2) und liegt am nordöstlichen Ortsrand des Kernbereiches der Gemeinde Niedernwöhren und nimmt die östliche Ackerfläche entlang der Sportplatzstraße.
- Teilbereich 3 „Brunnenstraße / Hauptstraße“ umfasst ca. 5,4 ha und befindet sich vollständig in der Gemarkung Niedernwöhren (Flur 7), zentral im Kernbereich der Gemeinde.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht wirksam.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Plandarstellung, Begründung und Umweltbericht, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr), dienstags und mittwochs von 9:00 – 12:00 Uhr, donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr sowie freitags von 9:00 – 12:00 Uhr) oder vorheriger Terminabsprache unter 05721 9706-0 bei der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, eingesehen werden.

- Bereitstellung von Planunterlagen im Internet
Die Planunterlagen sind ferner im Internet unter <https://www.sg-niedernwoehren.de/portal/seiten/abgeschlossene-flaechennutzungsplan-aenderungen-900000109-24501.html?rubrik=900000019> einsehbar.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Niedernwöhren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niedernwöhren, den 22.07.2024

Die Samtgemeindebürgermeisterin

i.V. Kühn

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in der Sitzung am 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.491.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.477.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	5.015.500 €
2.2 der Auszahlungen auf	3.349.700 €
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.450.000 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.365.000 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.665.500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	960.700 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	900.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 900.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2024** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Niedernwöhren, den 15.02.2024

Bachmann Bürgermeister	Kühn Gemeindedirektor
---------------------------	--------------------------

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 07.06.2024 – Aktenzeichen 20 14 10/43 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Niedernwöhren, den 01.07.2024

Der Gemeindedirektor
i. V.
Bachmann

Haushaltssatzung 2024 der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 08.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|--------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 20.642.400,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 21.765.600,00 Euro |

- | | |
|---|--------------------|
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 20.421.600,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 21.197.700,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 479.200,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 5.541.000,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.061.800,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 444.700,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 25.962.600,00 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 27.183.400,00 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 5.061.800,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.370.100,00 € für die Fahrzeugbeschaffungen für den Brandschutz sowie die Baumaßnahme „Sanierung Mineralbad Lauenau“ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 52 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2024 festgesetzt.

§ 6

1.) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG gilt ein Betrag von

10.000,00 €.

2.) Als unerheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO gilt ein Betrag von

100.000,00 €.

Rodenberg, den 22.05.2024

Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 04.07.2024 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 110, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 08.07.2024

Samtgemeinde Rodenberg
Der Samtgemeindebürgermeister

Dr. Thomas Wolf

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 13. Juni 2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(Die Tabelle ist im Anschluss an Seite 86 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt.)

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.212.800 Euro um 1.994.000 Euro erhöht und damit auf 3.206.800 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lauenau, den 13.06.2024

Markus Jacobs
Gemeindedirektor

Wilfried Mundt
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 02.07.2024 erfolgt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

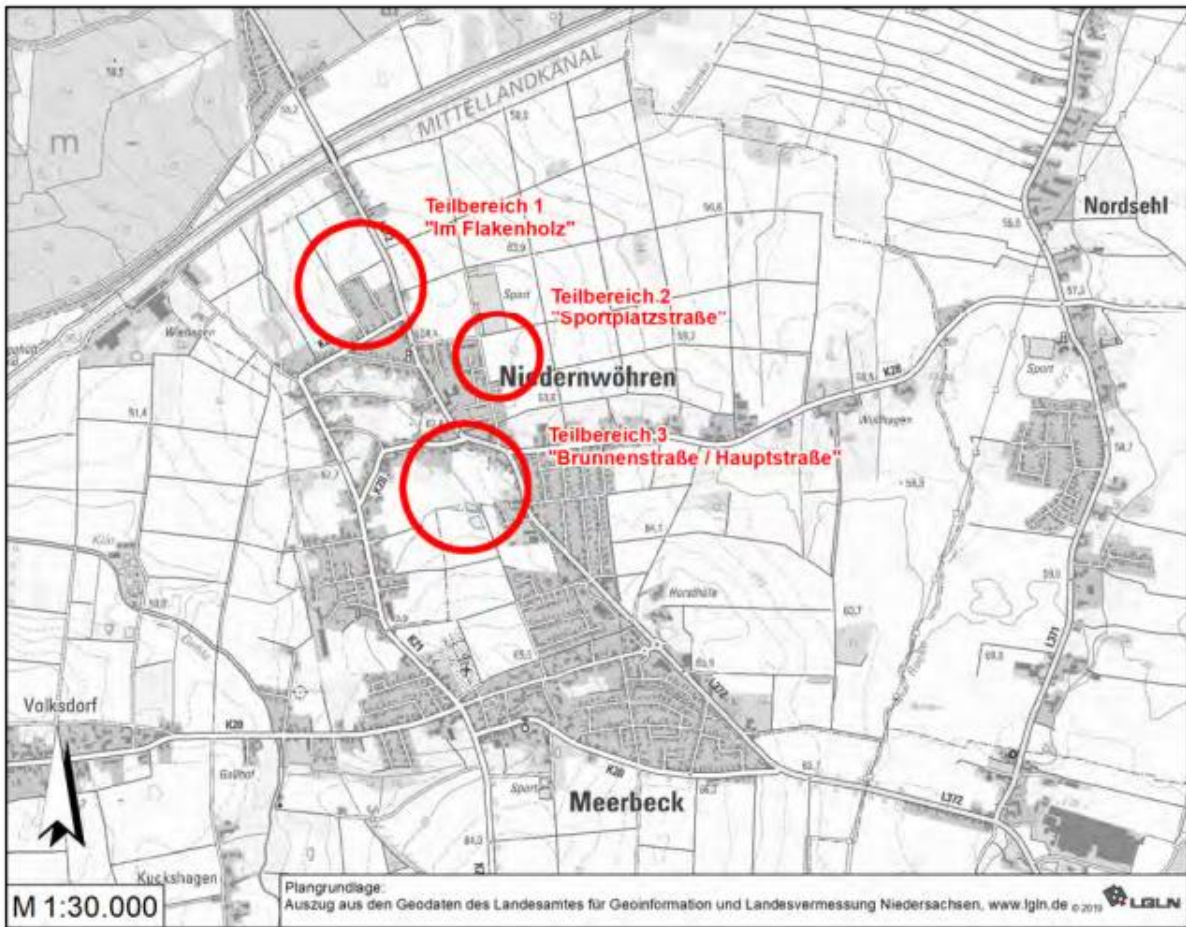
Rodenberg, d. 08.07.2024

Markus Jacobs
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Inkrafttreten der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren im Gebiet der Gemeinde Niedernwöhren
(Amtsblatt Seite 84)



Anlage 2 zu:
Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
 (Amtsblatt Seite 86)

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.926.900	0	0	7.926.900
ordentliche Aufwendungen	7.926.900	30.000	80.000	7.876.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.638.300	0	0	7.638.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.169.800	30.000	80.000	7.119.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	32.600	311.000	0	343.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.713.900	2.355.000	0	4.068.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.212.800	1.994.000	0	3.206.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	787.600	50.000	0	837.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.883.700	2.305.000	0	11.188.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.671.300	2.435.000	80.000	12.026.300